



Satzung

Förderverein Bundesbahn-Orchester Wuppertal e. V.

(in der Fassung der Änderung vom 7. Oktober 2025)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Bundesbahn-Orchester Wuppertal e. V.“ Er ist unter der Nr. 3764 im Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wuppertal.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Dieser wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung des Bundesbahn-Orchesters Wuppertal in allen Belangen, die notwendig sind, um musikalische Darbietungen in der Öffentlichkeit der Allgemeinheit zu präsentieren. Des Weiteren soll die Jugendarbeit, die Ausbildung der Mitglieder des Orchesters und der Austausch mit befreundeten Vereinen gefördert werden.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, sich für die Ziele des Vereins einzusetzen, und sich keiner entehrenden oder unwürdigen Handlung schuldig gemacht hat.
- (2) Die Aufnahme muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden; bei Minderjährigen ist außerdem das schriftliche Einverständnis eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (3) Bei Ablehnung durch den Vorstand ist dieser nicht verpflichtet, diese zu begründen.
- (4) Die aktiven Mitglieder des Orchesters können gleichzeitig Mitglieder des Fördervereins werden.
- (5) Mitglieder haben Stimmrecht bei den Mitgliederversammlungen.
- (6) Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tode des Mitgliedes,
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten,
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein.
- (7) Ein zahlungspflichtiges Mitglied, welches trotz Zahlungserinnerung den Beitrag nicht zahlt, wird nach zwei Jahren automatisch aus dem Förderverein ausgeschlossen.
- (8) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es sich einer entehrenden oder unwürdigen Handlung dem Verein gegenüber schuldig gemacht hat, durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder sich den Anordnungen des Vereins hartnäckig widersetzt. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören bzw. kann es sich schriftlich erklären. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Schreibens schriftlich beim Vorstand Berufung einlegen. Lässt es die Frist verstreichen, unterwirft es sich dem Beschluss.
- (9) Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Hier bedarf es der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (10) Es besteht auch die Möglichkeit einer passiven Mitgliedschaft im Förderverein. Passive Mitglieder nehmen nicht unbedingt am Vereinsleben teil, können aber an Mitgliederversammlungen ohne



Stimmrecht teilnehmen. Sie können auch nicht in den Vorstand gewählt werden.

- (11) Ein aktives Mitglied kann auf Antrag in die passive Mitgliedschaft wechseln. Diese beginnt mit dem Monat, der dem Antrag folgt.

§ 6 Ehrenmitglieder

- (1) Ehrenmitglied kann werden, wer sich in hervorragendem Maße um den Verein verdient gemacht hat oder bereit und in der Lage ist, durch Einsatz seiner Person dem Verein in der Verwirklichung seiner Ziele wesentlich beizustehen.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch Ernennung durch den Vorstand. Über sie entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ehrenmitglieder erhalten kein Stimmrecht.
- (3) Die Ernennung eines Ehrenvorsitzenden geschieht auf gleiche Weise. Dieser kann an Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern:
 - a. 1. Vorsitzende(r),
 - b. Stellv. Vorsitzende(r) und Schriftführer(in),
 - c. Kassenführer(in).
- (2) Der Vorstand im Sinne des Gesetzes sind der/die 1. Vorsitzende und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in). Beide vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Dem Vorstand obliegt die gesamte Leitung des Vereins. Er tritt nach Bedarf zusammen. Über die Beschlüsse ist ein einfaches Protokoll zu fertigen.
- (4) Die unter (1) genannten Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt. Sie entscheiden auch über zweckbestimmte Ausgaben. Die drei Vorstandsmitglieder können jeweils Einzelfallausgaben bis zu einem Betrag von 500,- Euro tätigen

§ 8 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer haben zu jeder Zeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen. Sie sind verpflichtet, 1 x jährlich die Kassenführung zu prüfen und über das Ergebnis ihrer Prüfung dem Vorstand Bericht zu erstatten. Bei der Jahreshauptversammlung geben sie ihren Prüfbericht ab und beantragen ggf. die Entlastung des Vorstandes.



- (2) Es müssen stets 2 Kassenprüfer im Amt sein.

§ 9 Wahlen (1) Vorstand, (2) Kassenprüfer

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) In jedem Jahr ist ein(e) Kassenprüfer(in) für eine Amtszeit von zwei Jahren zu wählen. Eine einmalige Wiederwahl in Folge ist zulässig.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf zusammen. Sie wird vom 1. Vorsitzenden mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief oder E-Mail einberufen.
- (2) Die erste Mitgliederversammlung des Geschäftsjahres ist die Jahreshauptversammlung. Ihr obliegen u.a.:
- a. die Wahlen,
 - b. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes,
 - c. die Beschlussfassung über eine Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
 - d. die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - e. die Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand,
 - f. die Bestätigung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.
- (3) Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen – letztere können auf Beschluss des Vorstandes angesetzt werden - sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordern.
- (5) Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder der Versammlung.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Veränderungen im Vorstand (§ 7 Abs. 2) und Satzungsänderungen sind unverzüglich dem zuständigen Registergericht mitzuteilen.



§ 11 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie werden jährlich erhoben.

§ 12 Übungsleiter(in)

Der Vorstand verpflichtet den/die Übungsleiter(in) per Vertrag mit Kündigungsfrist und Höhe des vereinbarten Honorars.

§ 13 Geschäftsordnung

Der Verein kann zur Ausführung der Vereinsaufgaben eine Geschäftsordnung erstellen, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

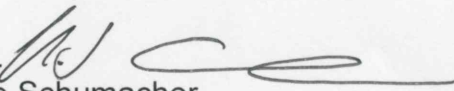
§ 14 Auflösung des Vereines

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Eisenbahn-Waisenhort, der es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 03.03.2001 beschlossen und durch die Mitgliederversammlungen am 04.12.2012, 8.05.2018 sowie 7.10.2025 geändert.

Die Richtigkeit bestätigen:


gez.
Bernd Hinzmann
1. Vorsitzender

gez. 
Uwe Schumacher
Stellv. Vorsitzender und Schriftführer